



Novelle der 11. BImSchV bringt erweiterte Pflichten

Gemäß §27 BImSchG ist der **Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, eine Emissionserklärung** abzugeben und regelmäßig zu ergänzen. Ausgenommen sind Betreiber von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt sowie Ausnahmen von der Erklärungspflicht regelt seit Inkrafttreten am 6. Mai 2004 die novellierte 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte).

Aufgrund der Entscheidung 2000/479/EG über den Aufbau des europäischen Schadstoffemissionskatasters (EPER) ist für die Mitgliedstaaten eine internationale Berichtspflicht hinzugekommen, die mit den bisherigen Berichtsanforderungen über die Abgabe einer Emissionserklärung der "alten" 11. BImSchV nicht erfüllt werden kann. Deshalb wurde der **Emissionsbericht** zusätzlich in die 11. BImSchV aufgenommen. Dieser ist zusätzlich zur Emissionserklärung von **Betreibern einer Betriebseinrichtung** abzugeben.

Folgende Inhalte der Neufassung der 11. BImSchV sind zu beachten:

Der **Anwendungsbereich** in §1 der 11. BImSchV wurde neu gefasst: Der Katalog der ausgenommenen Anlagen hat sich deutlich erhöht, andere Anlagen sind jedoch nicht mehr befreit. Für Anlagenbetreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen (Anlagen der 4. BImSchV) ergibt sich die Notwendigkeit, die Anwendbarkeit der 11. BImSchV für seine Anlage neu zu überprüfen.

Wird die Anlage vom Geltungsbereich der 11. BImSchV erfasst, so ist grundsätzlich eine vollständige **Emissionserklärung** gemäß **Anhang 2** abzugeben. In der Emissionserklärung sind Emissionen nur für die in §3 (1) genannten Stoffe oder Stoffgruppen anzugeben, wenn die ebenfalls in §3 (1) genannten Massenstromgrenzen überschritten werden (siehe hierzu auch Tabelle 1, Seite 3). Sind für den Erklärungszeitraum keine Emissionen anzugeben, können die Angaben unter "Emissionsverursachender Vorgang" und "Emissionen" des Anhangs 2 entfallen, die Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung bleibt jedoch bestehen.

Zusätzlich hat der Betreiber zu prüfen, ob er eine **Betriebseinrichtung** betreibt. Der Begriff „Betreiber von Betriebseinrichtungen“ wurde neu eingeführt. Betriebseinrichtungen stellen eine oder mehrere Anlagen am Standort dar und sind in Anhang 1 der 11. BImSchV aufgelistet (siehe hierzu auch Tabelle 2, Seite 3). Der Betreiber einer Betriebseinrichtung hat nach §3 (3) einen **Emissionsbericht** abzugeben, der dem **Anhang 3** entspricht und Angaben über die im **Anhang 4** genannten Stoffe enthält, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten sind. Es ist auf die Haupttätigkeit abzustellen.

Emissionserklärung und Emissionsbericht sind in der Regel in **elektronischer Form** gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Das Format der elektronischen Form wird von der zuständigen Behörde bis sechs Monate vor Ende des Erklärungszeitraumes festgelegt.

Die Ermittlung von Emissionen (**Datenerhebung**) durch Schätzungen auf Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- und Auslegungsdaten von vergleichbaren Anlagen ist nun zulässig.

Erster **Erklärungszeitraum** nach novellierter Verordnung ist 2004, danach alle 3 Jahre (vgl. bisher 4 Jahre). Abgabezeitpunkt wie bisher bis zum 30. April des Folgejahres (hier: 30. April 2005).

Was gibt es Neues?

- 05/2004 **KontrGerätBegIG** - Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten - Neufassung
- Mit diesem Gesetz wird die gute alte Tachoscheibe abgelöst. Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage zur Einführung digitaler Kontrollgeräte zur Erfassung der Ruhe und Lenkzeiten geschaffen.
- 05/2004 **FPersG**- Fahrpersonalgesetz - Änderungen
- 05/2004 **ChemG** - Chemikaliengesetz - Änderungen
- 05/2004 **11. BimSchV** - Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - Neufassung (siehe auch Textteil) als Volltext unter www.econova.info/aktuell.htm abrufbar
- 05/2004 **TRGS 900** - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - Luftgrenzwerte - Änderungen
- 05/2004 **TRGS 903** - Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte - BAT-Werte - Änderungen
- 06/2004 Gesetz zur Ausführung der im Dezember 2002 vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen - betrifft u.a. Gefahrgutversand
- 06/2004 **AbwV** - Abwasserverordnung - Änderungen ab 2005
- 06/2004 **TRGS 511** - Ammoniumnitrat - Neufassung
- 06/2004 **BGI 572** - Sicherer Einsatz von Schlauchleitungen - Neufassung
- 06/2004 **UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Änderungen
- 07/2004 **TEHG** - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - Neufassung
- 07/2004 **BimSchG** - Bundesimmissionsschutzgesetz - Änderungen
- 07/2004 **13. BimSchV** - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - Neufassung
- 07/2004 **BGR 132** - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Änderungen
- 08/2004 **ArbStättV** - Arbeitsstättenverordnung - Neufassung (siehe auch Textteil) als Volltext unter www.econova.info/aktuell.htm abrufbar
- 08/2004 **Beförderung gefährlicher Güter** - Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäß § 11 Nr. 2 SÜFV (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)
- 09/2004 **GüKG** - Güterkraftverkehrsgesetz - Änderungen
- 09/2004 **ADR⁰⁵** - 17. ADR-Änderungsverordnung vom 14.09.2004 - Änderungen des ADR ab 2005, der Änderungstext ist unter www.econova.info/aktuell.htm abrufbar
- 10/2004 **BauGB** - Baugesetzbuch - Neufassung (zur Angleichung an EU-Recht)

(Fortsetzung von Seite 1)

Tabelle 1: Stoffe, für die gemäß §3 (1), 11. BImSchV, Angaben zu den Emissionen erforderlich sind

Stoffe	Emissionen je Anlage
(1) Stoffe nach TA-Luft Nr. 5.2.2 Klasse I Stoffe nach TA-Luft Nr. 5.2.4 Klasse I Stoffe nach TA-Luft Nr. 5.2.7 und andere sehr giftige Stoffe polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung	> 0,01 kg/h oder 0,25 kg/a unabhängig von ihrer Menge
(2) Schwefelhexafluorid, Nickelverbindungen außer krebserzeugenden Verbindungen und PAK außer Stoffe nach Nr. (1) Trichlorbenzol, Hexachlorbenzol und Hexachlorcyclohexan	> 50 kg/a > 10 kg/a
(3) weitere Stoffe (auch Angabe als Summenparameter von Gesamtkohlenstoff, Staub, Stickstoffoxid als Stickstoffdioxid und Schwefeloxid als Schwefeldioxid)	> 100 kg/a

Tabelle 2: Betriebseinrichtungen nach Anhang 1, 11. BImSchV, für die ein Emissionsbericht abzugeben ist

	Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV in der Fassung der Änderung von 06.01.2004 (jeweils Spalte 1)
Energiewirtschaft	1.1, 1.4, 1.5, 8.2, 4.4, 1.11, 1.14
Herstellung und Verarbeitung von Metallen	3.1 bis 3.4, 3.6 bis 3.11
Mineralölverarbeitende Industrie	2.3, 2.4 (auch Spalte 2 im Hinblick auf Brennen von Dolomit), 2.6, 2.8, 2.10, 2.11
Chemische Industrie und Chemieanlagen	4.1, 4.3
Abfallbehandlung	8.1, 8.6, 8.7, 8.8, 8.10, 8.11 aa bis dd und ff, 8.12, 8.13, 8.14
Sonstige Industriezweige	4.7, 5.1, 6.1, 6.2, 7.1a bis d, 7.1 g und h, 7.2, 7.3, 7.4a, 7.5, 7.8, 7.9, 7.12, 7.14 bis 7.17, 7.19, bis 7.24, 7.27, 7.28, 7.29, 7.30, 7.31, 7.32, 7.34, 10.10

Den vollständigen Text der 11. BImSchV können Sie unter www.econova.info/aktuell.htm herunterladen.

Neben der Erstellung der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes bietet die **ECONOVA Ingenieure + Berater GmbH** in diesem Zusammenhang auch die externe Gestellung des Immissionsschutzbeauftragten an.

Gefahrgut

Mit der 17. ADR Änderungsverordnung vom 14.09.2004 wird Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. 09 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ab 2005 noch einmal in vielen Punkten konkretisiert und aktualisiert. Die Änderungsverordnung kann auf unserer Internetseite "Aktuelles" heruntergeladen werden. Es handelt sich dabei um den französischen Originaltext mit deutscher Übersetzung. Die Änderungen haben einen Umfang von rund 125 Seiten.

Unfallente

Kürzlich erhielten wir über das interne Unfallmeldesystem eines unserer Kunden einen Unfallbericht zu einem uns bisher unbekanntem Phänomen. Gemäß dem Unfallbericht sind unlängst zwei Mitarbeiter des Unternehmens für immer erblindet. Ein Mitarbeiter war mit Reparaturarbeiten an einem Schaltkasten beschäftigt und erzeugte dabei aus Unachtsamkeit einen Lichtbogen. Der andere Mitarbeiter erzeugte beim Schweißen ebenfalls für kurze Zeit einen Lichtbogen. Beide Mitarbeiter trugen Kontaktlinsen. Als sie zu Hause ihre Kontaktlinsen zum Reinigen entfernen wollte, hat sich die Hornhaut abgelöst und ist an den Kontaktlinsen kleben geblieben. Zur Erklärung wurde angeführt, dass die von Lichtbögen erzeugten Mikrowellen die Flüssigkeitsschicht zwischen Hornhaut und Kontaktlinsen zerstören und ein Zusammenkleben verursachen.

Die Tragik dieser Ereignisse veranlasste uns hier zu recherchieren. Es zeigte sich rasch, dass diese Horrormeldung in das Reich der Fabel zu verweisen ist. Entsprechende, praktisch identische Meldungen tauchen regelmäßig im Internet oder in weniger seriösen Printmedien auf. Die Meldungen gleichen sich wie ein Ei dem anderen. Immer sind zwei Personen, ein Elektriker und ein Schweißer, gleichzeitig betroffen. Erstmals tauchte diese Meldung offensichtlich Anfang der 80er-Jahre auf. Dies war Anlass für die Berufsgenossenschaften sich mit dieser Thematik ausführlich zu beschäftigen. Nach Prüfung erfolgte eine Entwarnung durch die Berufsgenossenschaften. Augenschädigungen durch starke Strahlungen oder Spritzer sind beim Auftreten von Lichtbögen natürlich möglich, wenn auf die vorgeschriebene PSA verzichtet wird. In Extremfällen kann bei einer schweren Augenverletzung auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass das Tragen von Kontaktlinsen die Unfallfolgen kompliziert, Hornhautablösungen in der beschriebenen Weise können jedoch ausgeschlossen werden. Im Internet kursieren sicherlich noch Berichte über ähnliche bisher unbekannte Gefährdungen. Die Beschreibung des vorliegenden Falls soll nicht dazu führen neue bisher unbekannte Gefährdungen zu bagatellisieren, sondern vielmehr dazu anhalten Informationen aus unklaren Quellen zunächst kritisch zu hinterfragen.

Novelle ArbStättV verabschiedet

Die Novelle der Arbeitsstättenverordnung ist am 25.08.2004 in Kraft getreten.

Inhaltlich haben sich, wie bereits in der letzten Ausgabe von ECONOVA-Aktuell beschrieben, keine wesentlichen Änderungen ergeben. Durch die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien in dieser Verordnung kommt der Unternehmerverantwortung, wie bereits in anderen Bereichen gesehen, ein erhöhter Stellenwert zu. In Konsequenz wurden daher alle konkreten Zahlenangaben, z.B. zu Mindestgrundflächen, Mindestluftraum, etc. aus der Arbeitsstättenverordnung herausgenommen. Ferner wurden viele konkrete Forderungen der alten ArbStättV, z.B. hinsichtlich separater Einrichtung von Liegeräumen, durch flexiblere Vorgaben ersetzt.

Durch einen neu zu bildenden Ausschuss für Arbeitsstätten werden in den nächsten Jahren Ausführungsregeln zur ArbStättV formuliert. Diese lösen dann die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien ab. Die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien treten im August 2010 automatisch außer Kraft unabhängig davon, ob bis dahin Ersatzregelungen getroffen worden sind.

Für gewerbliche Arbeitsstätten, die vor 1976 errichtet worden sind sowie nicht gewerbliche Arbeitsstätten, die vor 1996 errichtet worden sind, sind nur die Mindestvorschriften des Anhangs 2 der Richtlinie 89/654/EWG heranzuziehen, sofern die Anpassung an die neuen Vorschriften einen zu hohen Aufwand bedeuten würde. Entsprechende Erleichterungen fanden sich aber bereits in der alten ArbStättV. Wichtig ist, dass bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsstätten die Anforderungen der neuen ArbStättV einzuhalten sind.

Den vollständigen Text der ArbStättV können Sie unter www.econova.info/aktuell.htm herunterladen.

Weitere Informationen?

ECONOVA
Ingenieure + Berater GmbH

D - 68219 Mannheim • Besselstr. 21
Internet: www.econova.info
Telefon: 0621 • 87683 - 0
Telefax: 0621 • 87683 - 44